

Bundesministerium für
für Verkehr, Innovation und Technologie
III/PT1 (Grundsatzangelegenheiten)
Ghegastraße 1
1030 Wien
per Mail: JD@bmvit.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVIT-630.326/0002-III/PT2/2012	Rp 477.0002/2012/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	6.3.2012

Entwurf einer Investitionskostenersatzverordnung (IKEV) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ersatz der Investitionskosten der Anbieter für die Bereitstellung der Einrichtungen, die zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten erforderlich sind (Investitionskostenersatzverordnung - IKEV), und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu dem im Vorblatt für den 80%-Anteil der den Anbietern zu ersetzenden Kosten vorgesehenen Kostentragungsschlüssel ist anzumerken, dass dieser nicht hinreichend konsistent aufgegliedert erscheint. Es heißt dort, das Bundesministerium für Justiz trägt einen Fixbetrag von 360.000,- Euro während das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 63% und das Bundesministerium für Inneres 34% der übrigen Kosten trägt. Die Summe von 63 und 34 beträgt allerdings nur 97. Mathematisch und logisch richtig müsste jedoch die Summe der Beträge der beiden genannten Prozentzahlen 100 sein, wobei anzumerken ist, dass die dargelegte Berechnung auch nur in dem Falle stimmig sein kann, dass die genannten 360.000,- Euro tatsächlich 3% der im Budget als voraussichtliche Kosten (der Betrag ist im Gesetz nicht gedeckelt) veranschlagten Summe entsprechen.

Zu der in § 4 Abs 2 IKEV vorgesehenen Überwälzung der Kosten der Durchlaufstelle (DLS) auf die Betreiber ist anzumerken, dass diese in dieser Form nicht sachgerecht ist. Dies deshalb, weil davon auszugehen ist, dass durch die zentrale Struktur der DLS die Kosten umgerechnet auf die Betreiber sehr viel niedriger sein müssten als es die Kosten der betreiberindividuellen Umsetzungen für die Übermittlungsschnittstelle in Summe wären. Es ist geradezu evident, dass hier Skaleneffekte zu minimierten Kosten führen müssten und die Budgets der Ministerien entsprechend entlastet werden, auch ohne Heranziehung der Anbieter.

Weiters kommt bei der vorgeschlagenen Kostentragung hinzu, dass die Betreiber direkt keinen Einfluss auf die Umsetzung der DLS und damit auf die Kosten haben. Die Kostenstruktur ist nicht transparent und auch nicht kalkulierbar. Da die zuvor skizzierte Möglichkeit einer kostengünstigen Struktur durch die Skaleneffekte aufgrund des derzeitigen Diskussionsstandes zur DLS jedoch nicht abzusehen ist, führt dies wiederum dazu, dass die Betreiber zum teilweisen Ersatz von ökonomisch nicht zwingend erforderlichen Kosten herangezogen würden, die eventuell über denen liegen könnten, die im Falle von betreiberindividuellen Lösungen auflaufen würden. Daher

ist nicht nachvollziehbar, wie man in den Erläuterungen zu der Feststellung kommt, dass sich „kostenmäßige Vorteile für die Anbieter“ ergeben.

Signifikante Erleichterungen und Synergie-Effekte sind sicher zu erwarten, dies allerdings für die anfrageberechtigten Behörden und die Ministerien, die damit leichter ihrer Berichterstattungspflicht an den Nationalrat und die Europäische Kommission nachkommen können.

Nicht fehlen darf in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die betroffenen Unternehmen in zahlreichen Arbeitsgruppen, sei es mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, sei es mit dem Bundesrechenzentrum oder in Form von Vorarbeiten wie der zur EP 020 (Anlage zur TKG-DSVO) auf Anregung des Fachverbandes sehr viel Zeit und Arbeitskraft investiert haben, um auch im Sinne der Sicherheitsbehörden eine funktionierende Beauskunftung zu ermöglichen. Hinzu kommen weitere Kosten für Workaround-Lösungen angesichts der wegen des engen Zeitplans zu erwartenden Startschwierigkeiten bei der DLS. Das sind enorme Kosten, die nicht ersetzt werden.

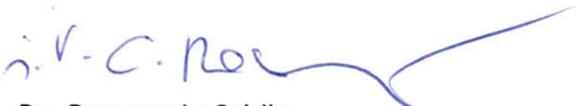
Anzupassen wären auch die Erläuterungen zu § 1 IKEV. Nach der derzeitigen Formulierung würden Kosten für Doppelspeicherungssysteme (parallele Speicherung von Betriebs- und Vorratsdaten) nicht berücksichtigt. Solche Systeme haben einige Anbieter im Vertrauen auf einen Kostenersatz bereits implementiert. Eine sachliche Rechtfertigung diese auszunehmen ist nicht ersichtlich. Auch kann es erforderlich sein, bereits vorhandene Systeme aufgrund der Bestimmung des § 94 TKG und der TKG-DSVO anzupassen oder zu erweitern, was selbstverständlich ersatzfähige Kosten wären. Insofern ist der zweite Satz der Erläuterungen missverständlich und sollte in diesem Sinne umformuliert werden.

Betreffend die verschiedenen Kostenpositionen ist die vorgeschlagene Verordnung insofern lückenhaft als weder Reinvestitions- noch Wartungskosten ersetzt werden sollen. Wir haben darauf unter Hinweis auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH G37/02 ua) bereits in früheren Stellungnahmen hingewiesen. Der gesetzlich gebotene Kostenersatz umfasst unstrittig auch diese Kosten.

In der IKEV nicht vorgesehen ist eine Kostenerstattung für die Betreiber, die aufgrund des Unterschreitens der vorgesehenen Umsatzgrenzen zwar nicht dem Vorratsdatenspeicherungsregime unterfallen, die aber ihre Beauskunftungen gemäß § 94 Abs 4 TKG (id ab 1.4.2012 gF) auszuführen haben. Nach dieser Bestimmung müssen ab 1. April 2012 alle Anbieter (nicht nur die vorratsdatenspeicherungspflichtigen) die Daten unter Verwendung einer technisch anspruchsvollen Verschlüsselungstechnologie als „Comma-Separated Value (CSV)“ - Dateiformat übermitteln. Dabei sind Identifikation und Authentifizierung von Sender und Empfänger sowie die Datenintegrität sicherzustellen. Gegenüber der bisherigen Praxis ist das eine deutliche Erschwerung, die Kosten auch bei diesen Anbietern verursacht.

Nicht geregelt ist der Kostenersatz im Falle von Markteintritten neuer Anbieter. Die Bezugnahme in § 3 Abs 1 auf die Umsatzmeldungen für das Jahr 2012 bedeutet eine Beschränkung des Kostenersatzes auf Marktteilnehmer, die zu diesem Zeitpunkt bereits tätig sind. Daher wäre noch eine Klausel für künftige Anbieter aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin